



Probeklausur

Recht der Informationsgesellschaft (Cyberlaw I)

Wintersemester 2014/2015

27.01.2015

Name:	Vorname:
Matrikelnummer:	FB, Studiengang + BSc./MSc. oder Diplom
E-Mail-Adresse:	

→ Bitte füllen Sie die Angaben in Ihrem eigenen Interesse **gut leserlich (in Druckbuchstaben)** aus!

Hinweise zur Klausurbearbeitung

1. Hilfsmitteldetikette

Zugelassen ist das Cyberlaw Textbuch Edition VIII.

Nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal können auch andere (unkommentierte) Gesetzessammlungen (von Verlagen) zugelassen werden.

Zur Hilfsmitteldetikette vergleiche http://www.cylaw.tu-darmstadt.de/lehre_3/prfungen_7/hilfsmitteldetikette_1/hilfsmitteldetikette.de.jsp.

2. Zwei Aufgabenarten („Variante 1 und 2“)

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Aufgaben – nämlich zum einen Aufgaben (**Variante 1**), die sich mit der strukturierten Präsentation von Wissen begnügen und deswegen keine vollständigen deutschen Sätze verlangen.

Und zum anderen Aufgaben (**Variante 2**), in denen die Eleganz und Flüssigkeit auch der grammatischen Präsentation der Inhalte mit sog. **Eindruckspunkten** bewertet werden. Bei diesen Aufgaben wird also die Form (etwa Beachtung der Zitieretikette; vollständiger Satzbau) und die Flüssigkeit der Argumentation besonders gewürdigt. Hier sollte sich der/die Bearbeiter/in grundsätzlich **nicht** auf eine stichwortartige Darstellung beschränken.

In der Klausuraufgabe wird die Zugehörigkeit einer Aufgabe zum entsprechenden Bewertungsmodus jeweils mit „**Variante 1**“ und „**Variante 2**“ angegeben.

Falls der in den Strukturbildern zur Verfügung gestellte Raum nicht ausreicht können ergänzende Ausführungen auf Anlageblättern (unter Angabe von Fußnoten) gemacht werden.

3. Bearbeitungsformalia

- Papier wird gestellt (nicht bei „Probeklausuren“)
- Blätter bitte nur **einseitig** beschreiben und **fortlaufend nummerieren**
- Bearbeitungszeit: So viele Minuten wie Punkte

Die Probeklausur teilt sich – entsprechend den Prüfungsordnungen der Fachbereiche, aus denen die Studierenden kommen – in **zwei Alternativen**:

Alternative 1: 60 Minuten-Klausur (60 Punkte)

Alternative 2: 90 Minuten-Klausur (90 Punkte).

Hervorzuheben ist, dass für die Probeklausur noch nicht darauf geachtet wurde, in welchem Schwierigkeitsverhältnis die 60 Minuten-Klausur zur 90 Minuten-Klausur steht.

Frage 1 (9 Punkte) – „Variante 1“

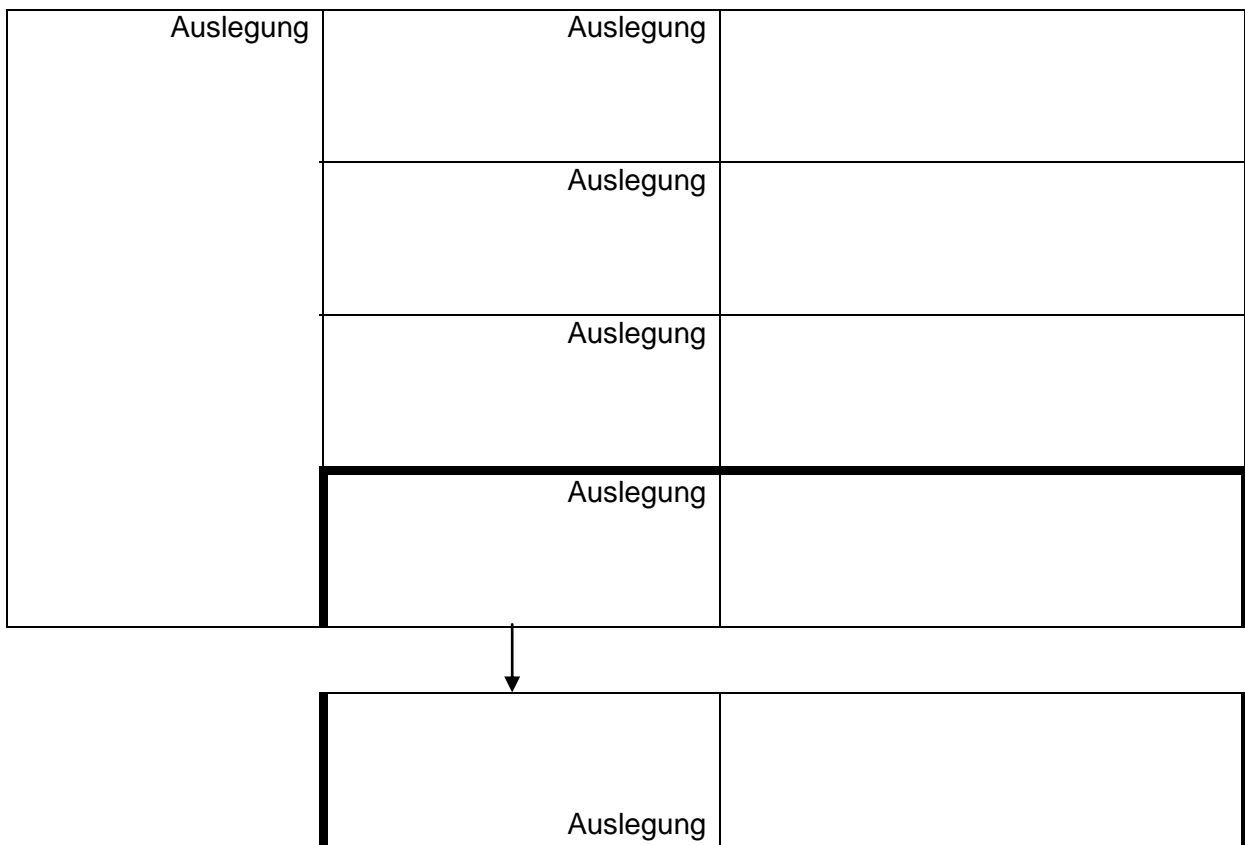
Welche Bestandteile hat das SI²S („Interessenschema“) des Fachgebiets Öffentliches Recht?

Nr.	Keyword	Beispiel
1		
2a)		
2b)		
3		
4		

5a)		
5b)		
6		
7		

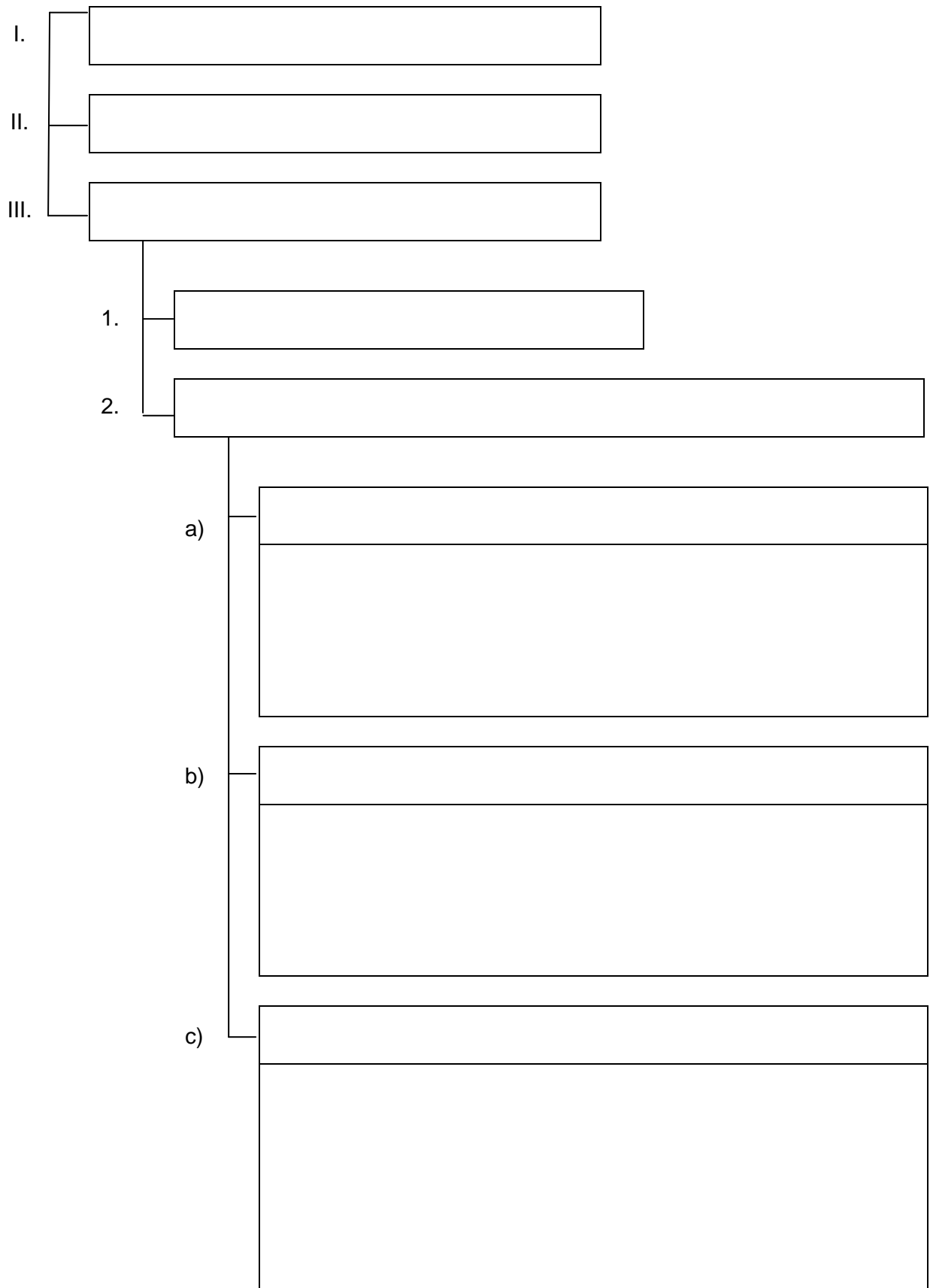
Frage 2 (3 Punkte) – „Variante 1“

Nennen Sie die Auslegungssystematik, die unter anderem bei der Anwendung von Gesetzen verwendet werden und erläutern Sie diese kurz.



Frage 3 (7 Punkte) – „Variante 1“

Listen Sie das RER-Schema auf und erläutern Sie die letzten drei Gliederungspunkte.



Frage 4 (5 Punkte) – „Variante 1“

- a) Welcher Artikel ist der „Europa(rechts)artikel“ des Grundgesetzes?
- b) Welchen besonderen Grundrechtsstandard verlangt er?
- c) Was ist die absolute Grenze für Hoheitsrechtsübertragungen an die Europäische Union?

	Inhalt	Normbeleg
„Europarechtsartikel“		
„Grundrechtsstandard“		
„absolute Grenze“		

Frage 5 (7 Punkte) – „Variante 1“

Was verstehen Sie unter

- a) Zulässigkeit und Begründetheit
- b) formeller und materieller Rechtmäßigkeit?

Zulässigkeit	
Begründetheit	
formelle Rechtmäßigkeit	

materielle Rechtmäßigkeit	

Frage 6 (5 Punkte) – „Variante 1“

Nennen Sie fünf Kernaussagen der BVerfG-Entscheidung zur „Akustischen Wohnraumüberwachung“ [mit Ausnahme der Frage 14 (Klausuralternative 2)].

Frage 7 (5 Punkte) – „Variante 1“

Nennen Sie fünf Kernaussagen der BVerfG-Entscheidung zur Vorratsdaten„speicherung“ [mit Ausnahme der Fragen 11 und 15 (Klausuralternative 2)].

Frage 8 (5 Punkte) – „Variante 1“

Geben Sie normative Belege für folgende Inhalte an.

Inhalt	Normbeleg
Deutsches Grundrecht auf Meinungsfreiheit	
Personenbezogene Daten	
Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme	
„Sensible“ und/oder „sensitive“ Daten	
Mindeststandard für IT-Sicherheit bei personenbezogenen Daten	
Verfassungsmäßige Ordnung	
IT-Sicherheits„management“ für Diensteanbieter	
Richtlinie	
Europäischer Grundrechtsschutz	

Prinzip der Normenklarheit und Normenbestimmtheit	

Frage 9 (14 Punkte) – „Variante 2“

Schildern Sie das Recht der Vorratsdaten„speicherung“ aus europarechtlicher Perspektive.

Fragen 10-15 nur bei Klausuralternative 2 (90 Minuten = 90 Punkte)!

Frage 10 (5 Punkte) – „Variante 1“

Nennen Sie fünf Kernaussagen der BVerfG-Entscheidung zur „Verdeckten Online-Durchsuchung“.

Frage 11 (5 Punkte) – „Variante 2“

Warum verwendet das Fachgebiet Öffentliches Recht (FÖR) die Terminologie „Datenorganisation“ und warum könnte die Bezeichnung „Vorratsdatenspeicherung“ irreführend sein?

Frage 12 (5 Punkte) – „Variante 2“

Warum schützt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wie auch das Datenschutzrecht nur natürliche und keine juristischen Personen (jedenfalls nach überlieferter und überwiegender Meinung)?

Frage 13 (5 Punkte) – „Variante 2“

Welche Bedeutung hat eine datenschutzrechtliche Einwilligung und welche „Wesenseigenschaft“ ist in Rechtswissenschaft und Praxis umstritten.

Frage 14 (5 Punkte) – „Variante 2“

Wie begründet das BVerfG die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden im Verfahren zur „Akustischen Wohnraumüberwachung“?

Frage 15 (5 Punkte) – „Variante 2“

Mit welcher Mehrheit erging die BVerfG-Entscheidung zur Vorratsdaten„speicherung“?